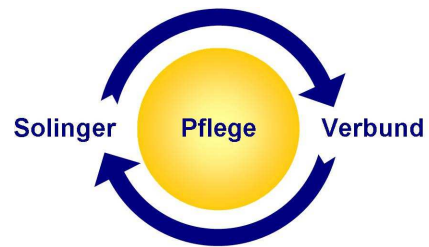


Leitlinie zum Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen



Inhaltsverzeichnis

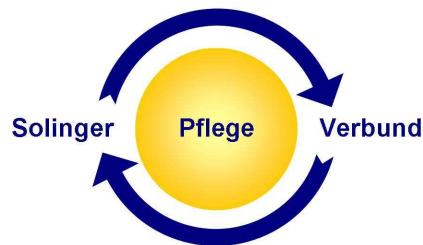
1. Vorwort und rechtliche Grundlagen
2. Ziele
3. Möglichkeiten zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen
4. Kooperation mit anderen Berufsgruppen
5. Schlusswort

Anhang

1. Anlage 1: Rechtliche Grundlagen
2. Anlage 2: Checkliste vor dem Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen
3. Anlage 3: Flyer - Kurzratgeber für Angehörige und Interessierte

Abkürzungen:

FeM = freiheitsentziehende Maßnahme



1. Vorwort / Rechtliche Grundlagen

Die hier vorliegende Leitlinie zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen (FeM) wurde von Vertretern ambulanter, stationärer und teilstationärer Einrichtungen unter Mitwirkung der Betreuungsstelle der Stadt Solingen sowie des Amtsgerichtes Solingen gemeinsam erarbeitet. Sie soll als Handlungsgrundlage bei der Einleitung FeM dienen, und alle Beteiligten zum fachgerechten Umgang mit FeM sensibilisieren.

Die rechtlichen Grundlagen für die Genehmigung von FeM finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) (Siehe: Anlage 1).

Die FeM kann durch eine mechanische Vorrichtung, (Bettgitter, Bauchgurt, abgeschlossene Türe) durch Medikamente oder auf andere Weise geschehen. Beispiele für Medikamente sind solche, die den Betreuten an der Fortbewegung oder am Verlassen des Aufenthaltsortes hindern, z. B. Sedativa. Wenn diese Medikamente jedoch zu Heilzwecken oder aus therapeutischen Gründen gegeben werden, ist keine richterliche Genehmigung erforderlich, selbst wenn als Nebenwirkung der Bewegungsdrang eingeschränkt wird. Beispiele für FeM auf sonstige Weise sind etwa die Wegnahme der Straßenkleidung oder die Ausübung psychischen Drucks, Anwendung von Verboten, Zwang, Drohungen, List usw.

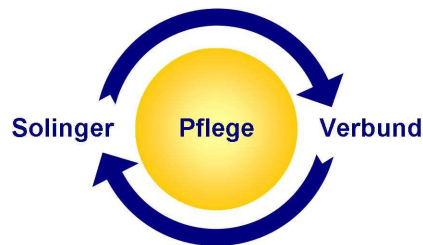
Es soll versucht werden, in ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen FeM zu vermeiden und insbesondere auf Fixierungen und ein Ruhigstellen mit Medikamenten zu verzichten.

Ursachen und Probleme sowie Alternativen zu FeM sollen analysiert und benannt werden.

FeM dürfen nur als letztes Mittel angewendet werden, um Fremd- und Eigengefährdung des zu Betreuenden auszuschließen.

Eine Genehmigung von FeM ist auch erforderlich bei bereits untergebrachten Betroffenen, wenn diese zusätzlich zur Unterbringung bspw. fixiert werden sollen.

Vor der Einleitung freiheitsentziehender Maßnahmen ist die im Anhang unter Anlage 2 befindliche Checkliste einzusetzen.



Grundsätzlich muss vor Einleiten einer Fixierung ein Antrag von einem Betreuer oder Bevollmächtigten sofern vorhanden oder von einem Dritten an das Amtsgericht gestellt werden.

Im Regelfall genügt dem Amtsgericht die Vorlage eines ärztlichen Attestes (siehe Musteratteste des Pflegeverbandes), das die Notwendigkeit freiheitsbeschränkender Maßnahmen belegt. Geläufige Praxis am Amtsgericht Solingen ist, dass dann ein Verfahrenspfleger eingesetzt wird, der über spezielle Kenntnisse in dem Bereich „Werdenfelser Weg“ verfügt. Das Verfahren wird mit einer richterlichen Anhörung abgeschlossen, an deren Ende entweder bestimmte Maßnahmen genehmigt oder abgelehnt werden.

Es wird grundsätzlich das mildeste Mittel sein, es darf also keine Mittel geben, das in die Freiheitsrechte des Betroffenen weniger einschneidend eingreift, aber nahezu gleich effektiv ist.

Nach Ablauf von spätestens 2 Jahren ist eine erneute Überprüfung der FeM notwendig!

2. Ziele

Wir schützen und akzeptieren die persönliche Freiheit eines jeden Menschen (Art.2 des Grundgesetzes).

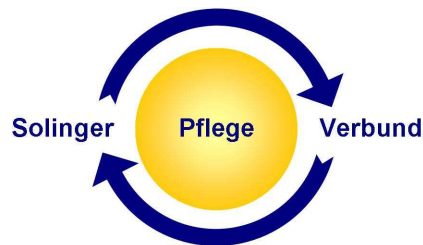
Es soll in ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen auf FeM, insbesondere auf Fixierungen und ein Ruhigstellen mit Medikamenten verzichtet werden.

FeM dürfen nur als letztes Mittel angewendet werden, um den zu Betreuenden und seine Mitmenschen vor einer Gefährdung zu schützen

Wir analysieren Ursachen und Probleme und benennen Alternativen zu FeM. Durch regelmäßige Information und Beratung versuchen wir Ängste und Vorbehalte abzubauen.

Die Mitarbeiter der Einrichtungen kennen die institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen und Verfahren zur Beantragung einer Fixierung und zum Umgang mit fixierenden Maßnahmen. Dies stellen wir durch regelmäßige Fortbildungen sicher.

FeM sollten nur als letztes Mittel angewendet werden, um den zu Betreuenden und seine Mitmenschen vor einer Gefährdung zu schützen.



3. Möglichkeiten zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen

Zur Vermeidung von FeM wurde gemeinsam mit Einrichtungsvertretern eine Checkliste erarbeitet. Die „Checkliste vor dem Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen“ soll im Vorfeld eingesetzt werden, um z.B. bei angedachten Fixierungsmaßnahmen als Diskussionsgrundlage zu dienen und unter Einbeziehung aller beteiligten Personen eine für alle Seiten vertretbare und individuelle Alternative zur Fixierung erarbeiten zu können. (Siehe: Anlage 2)

4. Kooperation mit anderen Berufsgruppen

Für einen reflektierten Umgang mit FeM und die Kooperation und Kommunikation der verschiedenen Berufsgruppen müssen entsprechende Strukturen (z. B. Bewohnerbesprechungen, Fallbesprechungen, Pflegevisiten mit Angehörigen usw.) geschaffen werden. Klare Verantwortlichkeiten in der Pflege bei der interdisziplinären Zusammenarbeit regeln den Informationsaustausch und die Kommunikation.

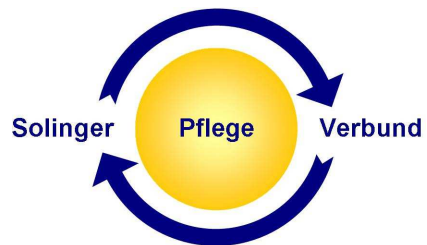
Angehörige und Betreuer müssen über die möglichen Ursachen von Unruhezuständen, Hinfahrgefährdung, Sturzgefährdung und sonstige Selbstgefährdung informiert und beraten werden, um ihre Mitwirkung bei der Behebung der Ursachen und bei der Anwendung von Alternativen zu fördern. Angehörige und Betreuer können wichtige Hinweise für mögliche Ursachen und Alternativen geben (z. B. weiß ein Ehepartner des betroffenen Bewohners, dass dieser zu Hause gewohnt war, vor dem Zubettgehen einen Spaziergang zu machen).

Auch Ärzte können aufgrund der medizinischen Einschätzung und der Krankheitsgeschichte von Betroffenen wichtige Erkenntnisse und Therapieansätze liefern. Ängste insbesondere der Angehörigen bei der Anwendung von Alternativen müssen durch Informationen abgebaut werden. Beratungsgespräche sind von Vertrauenspersonen in der Pflege zu führen.

Zu diesem Zwecke wurde als Einstieg in das Thema ein Flyer zur Information betroffener Angehöriger, Freunde und Bekannte des Pflegebedürftigen oder sonstiger Personen erarbeitet. (Siehe: Anlage 3)

5. Schlusswort

Bei FeM, insbesondere bei Fixierungsfragen zeigt sich ein gesellschaftlicher Lebensbereich, in dem in ausgesprochen starkem Umfang durch andere – oft auch fremde – Menschen, in die individuelle Freiheit und zugleich in die individuelle Menschenwürde massiv eingegriffen wird. Die Art und Weise, wie wir die damit in Verbindung stehender Fragestellungen gesellschaftlich und juristisch angehen, muss als Maßstab für die Wertschätzung unserer Gesellschaft gelten.

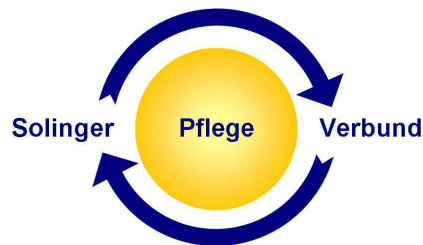


Im Bemühen die fachliche Arbeit der Pflegenden zu unterstützen, die die Menschenwürde und die Lebensqualität der ihnen vertrauten Person in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stellen, wurde diese Leitlinie erstellt.

Nur, wenn alle Beteiligten verantwortungsvoll und richtig reagieren, können Fixierungen vermieden und den Pflegebedürftigen dennoch ein menschenwürdiges Leben ermöglicht werden.

Solingen, der 16.10.2013

Für ärztliche Atteste benutzen Sie bitte die Muster Atteste des Pflegeverbundes!



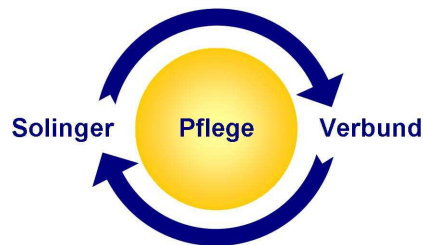
Anhang

Anlage 1: Rechtliche Grundlagen freiheitsentziehender Maßnahmen

BGB: § 1906 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18.02.2013 (BGBl. I S. 266) m.W.v. 26.02.2013.

- (1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil
1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.
- (2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.
- (3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn
1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
 2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
 3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,



4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und
5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. § 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

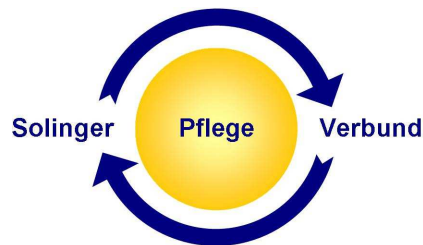
(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

FamFG: § 312 Unterbringungssachen

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18.02.2013 (BGBl. I S. 266) m.W.v. 26.02.2013.

Unterbringungssachen sind Verfahren, die

1. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung und die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme (§ 1906 Absatz 1 bis 3a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) eines Betreuten oder einer Person, die einen Dritten dazu bevollmächtigt hat (§ 1906 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. die Genehmigung einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1906 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. eine freiheitsentziehende Unterbringung und eine ärztliche Zwangsmaßnahme eines Volljährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker betreffen. Auf die ärztliche Zwangsmaßnahme finden die für die Unterbringung in diesem Abschnitt geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers stets erforderlich.



FamFG: § 319 Anhörung des Betroffenen

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer Vorschriften vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2418) m.W.v. 01.01.2013.

(1) Das Gericht hat den Betroffenen vor einer Unterbringungsmaßnahme persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen. Den persönlichen Eindruck verschafft sich das Gericht, soweit dies erforderlich ist, in der üblichen Umgebung des Betroffenen.

(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen über den möglichen Verlauf des Verfahrens.

(3) Soll eine persönliche Anhörung nach § 34 Abs. 2 unterbleiben, weil hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen sind, darf diese Entscheidung nur auf Grundlage eines ärztlichen Gutachtens getroffen werden.

(4) Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 sollen nicht im Wege der Rechtshilfe erfolgen.

(5) Das Gericht kann den Betroffenen durch die zuständige Behörde vorführen lassen, wenn er sich weigert, an Verfahrenshandlungen nach Absatz 1 mitzuwirken.

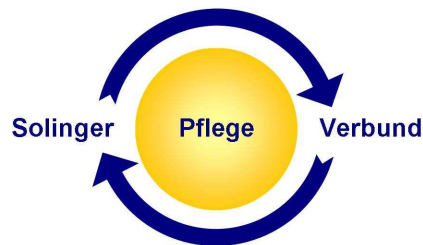
(6) Gewalt darf die Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls um Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusuchen.

(7) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden, wenn das Gericht dies zu dessen Vorführung zur Anhörung ausdrücklich angeordnet hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung nach Satz 1 durch die zuständige Behörde erfolgen. Durch diese Regelung wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.

FamFG § 321 Einholung eines Gutachtens

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18.02.2013 (BGBl. I S. 266) m.W.v. 26.02.2013.

(1) Vor einer Unterbringungsmaßnahme hat eine förmliche Beweisaufnahme durch Einholung eines Gutachtens über die Notwendigkeit der Maßnahme stattzufinden. Der Sachverständige hat den Betroffenen vor der Erstattung des Gutachtens persönlich zu untersuchen oder zu befragen. Das Gutachten soll sich auch auf die voraussichtliche Dauer der Unterbringung erstrecken. Der Sachverständige soll Arzt für Psychiatrie sein; er muss Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein. Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine



ärztliche Zwangsmaßnahme oder bei deren Anordnung soll der Sachverständige nicht der zwangsbehandelnde Arzt sein.

(2) Für eine Maßnahme nach § 312 Nr. 2 genügt ein ärztliches Zeugnis.

FamFG: § 329 Dauer und Verlängerung der Unterbringung

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18.02.2013 (BGBl. I S. 266) m.W.v. 26.02.2013.

(1) Die Unterbringung endet spätestens mit Ablauf eines Jahres, bei offensichtlich langer Unterbringungsbedürftigkeit spätestens mit Ablauf von zwei Jahren, wenn sie nicht vorher verlängert wird. Die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten, wenn sie nicht vorher verlängert wird.

(2) Für die Verlängerung der Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gelten die Vorschriften für die erstmalige Anordnung oder Genehmigung entsprechend. Bei Unterbringungen mit einer Gesamtdauer von mehr als vier Jahren soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.

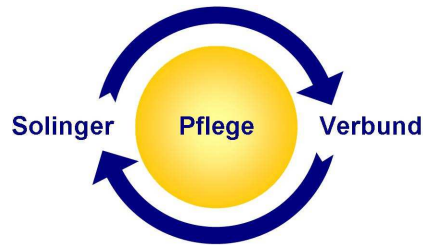
(3) Bei der Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder deren Anordnung mit einer Gesamtdauer von mehr als zwölf Wochen soll das Gericht keinen Sachverständigen bestellen, der den Betroffenen bisher behandelt oder begutachtet hat oder in der Einrichtung tätig ist, in der der Betroffene untergebracht ist.

FamFG: § 331 Einstweilige Anordnung

Fassung aufgrund des Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18.02.2013 (BGBl. I S. 266) m.W.v. 26.02.2013.

Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Unterbringungsmaßnahme anordnen oder genehmigen, wenn

1. dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringungsmaßnahme gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen und über die Notwendigkeit der Maßnahme vorliegt; in den Fällen des § 312 Nummer 1 und 3 muss der Arzt, der das ärztliche Zeugnis erstellt, Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie haben und soll Arzt für Psychiatrie sein,
3. im Fall des § 317 ein Verfahrenspfleger bestellt und angehört worden ist und
4. der Betroffene persönlich angehört worden ist. Eine Anhörung des Betroffenen im Wege der Rechtshilfe ist abweichend von § 319 Abs. 4 zulässig.



Anlage 2: Checkliste vor dem Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen

Erstellt am:.....von:.....für Bew./Pat.....

Welche Ursache führt zur Überlegung freiheitsentziehende Maßnahmen anzuwenden?

- Selbstgefährdung/Fremdgefährdung
- Erfahrungen/Vorgeschichte/Biografie d. Betroffenen
- erhöhte Sturzgefahr
- psychomotorische Unruhe
- Weglauf-/ Hinlauftendenzen
- Medikamente
- organisatorische Gründe(andere Tagesstrukturierung usw.)
- baulich/räumliche Gründe (dunkle Gänge, neue Umgebung, Stolperfallen)
- Technische Dinge (ungeeignete Gehhilfe usw.)
- weitere medizinische Gründe (OP, keine Belastungen der Gelenke)
- Angst/Unsicherheit bei den Pflegenden

Krankheitsbilder /Diagnosen_____

Wer ist im Rahmen des Schnittstellenmanagements mit einzubeziehen?

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> betroffene Person selbst | <input type="checkbox"/> Therapeuten |
| <input type="checkbox"/> Angehörige | <input type="checkbox"/> Pflegekräfte |
| <input type="checkbox"/> Betreuer | <input type="checkbox"/> vorgesetzte Dienststellen |
| <input type="checkbox"/> Arzt | <input type="checkbox"/> Gerichte |

Welche Alternativen wurden geprüft?

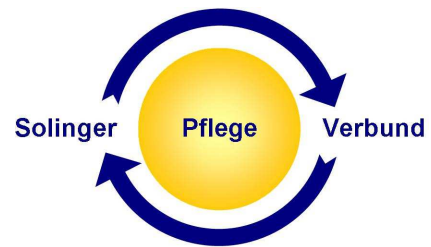
- Geregelt Tag- Nachtstrukturen
- Ausreichende Bewegungsmöglichkeiten
- Technische Hilfsmittel/Sensormatte
- Sturzprotektoren/Sturzhelm/geteilte Bettgitter
- Räumliche Verbesserungen (keine Teppiche, Stolperfallen, Helligkeit)
- Basale Stimulation
- Medikamente
- Validierende Kommunikation
- Ausreichende Bewegungsmöglichkeiten

Weitere Maßnahmen eingeleitet?

- MA geschult
- Fallbesprechung durchgeführt
- Dokumentation geprüft
- Pflegevisite erfolgt
- Antragsverfahren für die freiheitsentziehenden Maßnahmen eingeleitet
- Absprachen mit betroffenen Personen des Schnittstellenmanagements getroffen
- Beratungsgespräch durchgeführt

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift



Anlage 3: Flyer - Kurzratgeber für Angehörige und Interessierte



Freiheitsentmaßnahmen.pdf



Freiheitsentmaßnahmen.10-13.pdf